

Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (GOW)

(vom 08. Februar 2001,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen
am 22.06.2010, 07.07.2015 und 13.07.2017)

§ 1 Aufgaben

- 1.1 Die GOW ist der Zusammenschluss der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- 1.2 Die Aufgabe der GOW ist es, Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und anderen kirchlichen Einrichtungen eine nach ihren Grundsätzen qualifizierte Beratung bei Entscheidungs- und Veränderungsprozessen sowie in Konfliktsituationen anzubieten.
- 1.3 Die GOW ist ein Begleitgremium für den Bereich der Gemeindeentwicklung im Evang. Gemeindedienst für Württemberg und entsendet gegebenenfalls einen Vertreter/eine Vertreterin in das Kuratorium des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der GOW sind alle Beraterinnen und Berater, die nach dieser Ordnung und vom OKR zugelassen sind.
- 2.2 Außerordentliche Mitglieder sind außerdem die von der GOW ausgewählten Beraterinnen und Berater in Ausbildung. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.
- 2.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft, die der ACK angeschlossen ist
 - Nachweis des Abschlusses einer von der GOW anerkannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Gemeindeberatung oder Organisationsentwicklung
 - Bereitschaft zu kirchlichem Engagement

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Rechte der Mitglieder

- Vermittlung von Beratungsaufträgen durch die Geschäftsstelle entsprechend der Auftragslage
- Selbständige Akquise von Beratungsaufträgen
- Finanzielle Abwicklung der Beratungskosten über die Geschäftsstelle
- Kostenfreie Teilnahme an der jährlichen Fortbildungstagung der GOW
- Fahrtkostenerstattung bei Teilnahme an der MV und Fortbildungen der GOW
- Kostenfreie Teilnahme an den Supervisionsgruppen der GOW
- Kostenfreie Einzelsupervision in besonderen Fällen nach Rücksprache mit der Geschäftsführung

3.2 Pflichten der Mitglieder

- Durchführung von jährlich mindestens einer Beratung
- Durchführung der Beratungen innerhalb der Württ. Landeskirche nach den Sätzen und Grundsätzen der GOW
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Teilnahme an der jährlichen Fortbildungstagung der GOW
- Teilnahme an einer Supervisionsgruppe der GOW
- Jährliche Rückmeldung über die durchgeführten Beratungen an die Geschäftsstelle
- Zahlung des von der MV festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrags

Werden die Pflichten dauerhaft nicht erfüllt, sucht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer das Gespräch. Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Mitgliederversammlung (MV)

- 4.1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- 4.2 Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der MV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 4.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muß die MV unter Angabe der TO innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- 4.4 Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 2.1 anwesend ist. Satzungsänderungen erfordern die einfache Mehrheit der Mitglieder nach § 2.1.
- 4.5 Bei Beschlussunfähigkeit wird die MV frühestens nach vier Wochen erneut eingeladen. Für die Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 5.1 Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Mitgliedschaft
- 5.2 Widerruf von Zulassungen, wenn die Voraussetzungen nach § 2.3 nicht mehr erfüllt sind. Den Betroffenen steht ein Recht auf Anhörung zu.
- 5.3 Wahl des Vorstands
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 5.4 Entlastung des Vorstands
- 5.5 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 5.6 Gegenseitiges Kennenlernen und Erfahrungsaustausch über Beratungen und die Entwicklungen in der Landeskirche, welche die Beratungsarbeit betreffen.
- 5.7 Entscheidung über die Kriterien und Modi der Vergabe von Beratungsanfragen
- 5.8 Festlegung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der Gemeindeberatung
- 5.9 Beschluss über die Gebührenordnung
- 5.10 Beschluss über Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- 5.11 Beschluss und Änderungen der Ordnung der GOW

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus drei von der MV gewählten Mitgliedern, der zuständigen Leiterin / dem zuständigen Leiter von „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst (GEG)“ im Evangelischen Bildungszentrum und einer/einem im Evangelischen Bildungszentrum tätigen Beraterin / Berater.
- 6.2 Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 6.3 Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- 7.1 Der Vorstand plant die MV, beruft sie ein und leitet sie. Er kann Gäste und Referentinnen und Referenten einladen.
- 7.2 Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der GOW-MV.
- 7.3 Er ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der GOW Supervision in Anspruch nehmen können. Die Kosten werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getragen.
- 7.4 Er entscheidet über die Fortbildungen der GOW.
- 7.5 Er pflegt Kontakte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeberatung, D.A.CH (Deutschland, Österreich, Schweiz) und vergleichbaren Einrichtungen
- 7.6 Er ist Ansprechpartner und Verhandlungspartner für die Evang. Landeskirche in Württemberg. Bei der Stellenbesetzung der Hauptamtlichen wirkt er im Rahmen der Geschäftsordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg bzw. der Ordnung von „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst (GEG)“ mit.
- 7.7 Er entscheidet über die Herausgabe von Werbematerial für die Gemeindeberatung.
- 7.8 Er erstellt einen Jahresbericht.
- 7.9 Er schlägt der MV die Zulassung von Mitgliedern vor.
- 7.10 Er wählt die Kandidatinnen und Kandidaten aus, die zur landeskirchlich geförderten Ausbildung zugelassen werden.
- 7.11 Über die Sitzungen des Vorstands werden Beschlussprotokolle erstellt.
- 7.12 Die Kosten des Vorstands werden über die Geschäftsstelle abgerechnet.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung im Evang. Gemeindedienst für Württemberg bzw. im Evangelischen Bildungszentrum und wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Er/sie ist eines der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 9.1. Im Auftrag der Landeskirche trägt die Geschäftsstelle die Verantwortung für Organisation und Finanzen, für Fort- und Weiterbildung und für die Werbung; sie ermöglicht Ausbildungsmöglichkeiten für Beraterinnen und Berater.
- 9.2 Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner und Anlaufstelle für alle externen Kontakte und tätigt den notwendigen Schriftverkehr.

- 9.3 Die Geschäftsstelle ist für die Koordination der Beratungsanfragen und deren Weitergabe verantwortlich.
- 9.4 Die Abrechnung einer Gemeindeberatung mit der Gemeinde erfolgt über die Geschäftsstelle, ebenso die Vergütung und Kostenerstattung der Beraterinnen und Berater.
- 9.5 Die Geschäftsstelle unterstützt die Beraterinnen und Berater im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihren Aufgaben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 13.07.2017 in Kraft.